



Universität St.Gallen



Fussnoten einer herausragenden Seminararbeit

Peter Hettich

*“From insight
to impact”* 



Zitate als lästige Pflichtübung betrachten...

Das Werk von Forstmoser/Ogorek/Schindler, Juristisches Arbeiten, 5.Aufl., Zürich 2014, 39 ff., 348 ff., befasst sich ausführlich mit den minimalen Anforderungen ans Zitieren. Zweck der Zitate ist:

- Herkunft der nicht selber gewonnenen Erkenntnisse offenlegen;
- Über gleiche und abweichende Meinungen Aufschluss geben (Konsens / Dissens in der Lehre);
- Belegstellen zur Abstützung und Herleitung eigener Aussagen nennen;
- Auf weiterführende Informationen hinweisen.

Die Vermeidung des Plagiatsvorwurfs stellt die Minimalanforderung dar, damit eine Seminararbeit überhaupt als genügend qualifiziert werden kann.



... oder als Merkmal der Exzellenz! (1/2)

Beim Korrigieren einer Seminar- oder Masterarbeit geht der erste Blick ins Literaturverzeichnis: Dieses vermittelt einen zuverlässigen Eindruck des Aufwands, den eine Autorin betrieben hat.

- Wie gross ist der Umfang des Literaturverzeichnis?
- Welche Werke wurden ausgewählt: Diversität der Publikationen und Autoren oder vor allem Lehrbücher der Assessmentstufe?
[noch schlimmer: Skripten oder Masterarbeiten im Verzeichnis]
- Sind Werke im Literaturverzeichnis, die nur physisch gedruckt verfügbar sind (= Wurde die Bibliothek aufgesucht)?
- Wurden die neuesten Auflagen verwendet?
- Wurden ältere Werke [zB von grossen Staatsrechtslehrern] konsultiert?
- Wurden Autoren aus der Romandie berücksichtigt?
- [*Eitelkeiten*: Hat es die Autorin interessiert, was *ich* selbst zum Thema schon geschrieben habe?]



... oder als Merkmal der Exzellenz! (2/2)

Der zweite Blick wandert oft zum Fussnotenapparat. Dieser vermittelt einen Eindruck, wie tief die Autorin das Thema durchdrungen hat und ob sie sich mit ihrer Forschungsfrage tatsächlich wissenschaftlich auseinandersetzt.

- Welche Autoren wurden zu welcher Aussage zitiert?
- Werden ökonomische, soziologische, psychologische Aussagen mit Werken von Ökonomen, Soziologen bzw. Psychologen untermauert?
- Belegt das Zitat die Aussage im Haupttext vollumfänglich/teilweise?
- Wurden für eine Aussage mehrere Autoren beigezogen?
- Wurde deutlich gemacht, wieso Autoren allenfalls anderer Ansicht sind?
- Wurde ein Autor mit Meinung X als Beleg für Aussage Y missbraucht (etwa weil er in seiner Einführung den allgemeinen Meinungsstand aufzeigt)?
- Werden Ideen wirklich derjenigen Person zugeschrieben, welche diese ursprünglich entwickelt hat?
- [*Eitelkeiten*: Wurde *ich* für belanglose/themenferne Aussagen zitiert, *einfach damit's zitiert ist?*]



Beispiele (1/9)

... Der Rechtsgleichheit kommt im demokratischen Rechtsstaat grosse Bedeutung zu.¹ Sie ist Grundlage jeder Gerechtigkeitsüberlegung und bildet deshalb auch Basis für andere Grundrechte.² Der Anspruch auf Gleichbehandlung erstreckt sich sowohl auf Rechtssetzung wie Rechtsanwendung.³ ...

1 Biaggini et al., Staatsrecht, 503.

2 Biaggini et al., Staatsrecht, 503.

3 Biaggini et al., Staatsrecht, 508.

Eindruck: Dozent wird mit einer Zusammenfassung des Lehrbuchs der Assessmentstufe gelangweilt. Einziger Aufwand der Autorin war der Griff hinter sich ins Buchregal. Der Eindruck einer minimalistischen Arbeit entsteht. Ebenfalls zu vermeiden sind Quellennachweise, die sich auf einen ganzen Absatz beziehen («Zum Ganzen Biaggini et al., 503 ff.»)

Tip: Mehrere Quellen verarbeiten, ältere Quellen einflechten, Entscheide nennen («Vgl. BGE ... zur Rechtsgleichheit bei Vergabe von Baubewilligungen» etc.



Beispiele (2/9)

... Der Anspruch auf Gleichbehandlung erstreckt sich sowohl auf Rechtssetzung wie Rechtsanwendung.¹ Er steht Praxisänderungen nicht entgegen, sofern diese auf ernsthaften, sachlichen Gründen beruhen.² Die Rechtgleichheit verbietet auch keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.³ ...

1 Biaggini et al., Staatsrecht, 508.

2 BGE 125 II 152, E. 4c aa.

3 Biaggini et al., Staatsrecht, 508.

Besser, aber immer noch schlechter Eindruck: Ein aus dem Nichts zitierter BGE soll offenbar den Fussnotenapparat diversifizieren («BGE ex machina»). Die Umrahmung durch Fn. 1 und 3 weckt aber den Verdacht, dass der BGE nicht konsultiert, sondern lediglich aus dem Buch von Biaggini et al. querzitiert wurde.

Tip: Weitere Entscheide suchen, Seitenzahl der E. 4c aa beim BGE ergänzen.



Beispiele (3/9)

... Der Rechtsgleichheit kommt im demokratischen Rechtsstaat grosse Bedeutung zu.¹ Sie ist Grundlage jeder Gerechtigkeitsüberlegung und bildet deshalb auch Basis für andere Grundrechte.² Der Anspruch auf Gleichbehandlung erstreckt sich sowohl auf Rechtssetzung wie Rechtsanwendung.³ Er ist⁴ ...

1 Biaggini et al., Staatsrecht, 503.

2 Häfelin/Haller/Keller, N 744.

3 Biaggini et al., Staatsrecht, 508.

4 Häfelin/Haller/Keller, N 746.

Eindruck: Autor wechselt zwischen zwei Lehrbüchern ab (alternativ: Lehrbücher wechseln zwischen Kapiteln). Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den allenfalls unterschiedlichen Meinungen findet nicht statt.

Tip: Mehrere Quellen verarbeiten, ältere Quellen einflechten, Entscheide nennen, nach Kontroversen suchen, Spezialliteratur (z.B. Dissertationen, Habilitationen) einbeziehen, etc.



Beispiele (4/9)

... Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung unterliegt eine von der Bundesversammlung gewährleistete Kantonsverfassung nicht der bundesgerichtlichen Kontrolle, soweit sich eine Rechtswidrigkeit nicht aus einer nachträglichen Änderung des höherrangigen Rechts ergeben hat.¹ Diese Rechtsprechung wurde von der Lehre z.T. stark kritisiert.²

1 Häfelin/Haller/Keller, N 1028.

2 Vgl. BGE 131 I 85, 89, E. 2.4.

Eindruck: Autorin nennt eine Quelle in der Lehre als Beleg für Rechtsprechung und einen Bundesgerichtsentscheid als Beleg für Kritik in der Lehre.

Tip: Für Rechtsprechung Gerichtsentscheide zitieren und für die Lehre Lehrmeinungen. Allenfalls kann für Rechtsprechung Lehre herangezogen werden («siehe die Analyse der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei ...»).



Beispiele (5/9)

... Im Fall Orange/Sunrise hätte ein Einbezug der Effizienzen des Zusammenschlusses zu einem sachgerechteren Ergebnis geführt.¹ Ökonomen sind ohnehin der Meinung, dass Zusammenschlüsse aufgrund der realisierten Effizienzen wettbewerbsfördernd sind.² ...

1 Meinhardt Marcel / Bischof Judit, Zusammenschlussverbot, 4.

2 Borer Jürg, Kommentar zu Art. 10 KG, N 7.

Eindruck: Der Aufsatz von Meinhardt und Bischof stammt aus der Zeitschrift WuW, weshalb die tiefe Seitenzahl erstaunt. Offenbar wurde aus dem Separatum zitiert, welches L&S auf der Homepage aufgeschaltet hat (die Seitenzahlen wären 1089 ff.).

Unschön: Meinhardt und Bischof waren die Rechtsvertreter von Sunrise, was auch im Aufsatz kenntlich gemacht wurde. Als einzige Belegstelle für die Kritik an der Entscheidung ist dieser Aufsatz ungeeignet.

Kaum verzeihlich bei St.Galler Studenten: «Die Ökonomen» werden alle in einen Topf geworfen und als Belegstelle ein Jurist zitiert.



Beispiele (6/9)

... Einmal in die Umwelt freigesetzt, sind Gentech-Pflanzen nicht mehr rückholbar. Sie stellen eine Gefahr für das ökologische Gleichgewicht und die menschliche Gesundheit dar.¹ ...

1 Greenpeace, Informationsseite Gentechnik (9. November 2009), abrufbar auf <http://www...>

Eindruck: Für gesellschaftlich kontrovers diskutierte Fragen erscheinen die Webseiten von Aktionsgruppen nicht als optimale Quellen. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Autorin oder der Autor voreingenommen sei oder eine einseitige Position vertritt.

Tip: Direkt auf unabhängige Studien zugreifen, am Besten aus einem universitären Umfeld (z.B. Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms 59). Auch tauglich sind die Berichte verschiedener Amtsträger.

Wer bewusst eine Aktionsgruppe zitieren möchte, sollte sich deren Meinung nicht unreflektiert zu eigen machen, sondern die Quelle werten («Gemäss dem Umweltverband Greenpeace sind ... Angesichts des vermutlich noch nicht vollständig geklärten wissenschaftlichen Kenntnisstandes bin ich der Auffassung, dass ...»).



Beispiele (7/9)

... In der Rechtsanwendung stellt die umfassende Interessenabwägung die bestmögliche Verwirklichung aller Interessen sicher, ohne dass dabei bestimmte Interessen fallen gelassen oder bevorzugt werden müssten (Herstellung «praktischer Konkordanz»¹). ...

1 Hettich, Risikovorsorge, 232.

Eindruck: Autor schmeichelt mir mit einem Zitat. Allerdings habe nicht ich die «praktische Konkordanz» entwickelt – für mich ist es peinlich, wenn mir eine fremde Idee zugeschrieben wird. Üblicherweise wird hier Konrad Hesse zitiert.

Grossartig: Wenn die Fussnote kenntlich machen würde, dass das Konzept eigentlich vom Schweizer Staatsrechtslehrer Richard Bäumlín stammt («vgl. Konrad Hesse, ..., und schon früher Richard Bäumlín, ...»).



Beispiele (8/9)

... Der in Art. 2 Abs. 1 KG enthaltene Begriff der Marktmacht ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.¹ ...

1 Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren, N 1576.

Eindruck: Der Leser stolpert unweigerlich darüber, wenn ein kartellrechtlicher Begriff unter Bezugnahme auf ein Buch zum Verfahrensrecht qualifiziert wird. Die Nachprüfung des Zitats ergibt denn auch, dass die zitierte Randziffer zwar Aussagen zu «unbestimmten Rechtsbegriffen» macht, die Aussage im Haupttext jedoch nicht stützen kann.

Tip: Rechtsgebietsspezifische Aussagen durch Aussagen von Vertretern dieses Rechtsgebiets stützen. Weiterführende Hinweise kenntlich machen («Zur Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe durch Gerichte vgl. Kölz/Häner/Bertschi, ...»)



Beispiele (9/9)

... Im Grundsatz ist der Gesetzgeber im Regulierungsrecht nicht inhaltlich gebunden, sondern kompetentiell, verfahrensrechtlich und organisationsrechtlich.¹ ...

1 Lepsius, Verfassungsrechtlicher Rahmen der Regulierung, § 4 N 88.

Eindruck: *Kommt drauf an. Die Einarbeitung von Meinungen aus der deutschen Lehre ist grundsätzlich sehr gut. Die Übertragbarkeit ausländischer dogmatischer Konzepte ist aber zu prüfen, was auch in den Fussnoten kenntlich zu machen ist.*

Tip: *Vorliegend scheint die Übertragbarkeit der Aussage auf die Schweiz fraglich. Passender wäre wohl folgende Aussage: «Im Gegensatz zur Konzeption des deutschen Grundgesetzes ist der Schweizer Gesetzgeber beim Erlass des Regulierungsrechts vielfach auch inhaltlich gebunden (zur Konzeption des GG vgl. Lepsius, ...).»*

Universität St.Gallen (HSG)
Dufourstrasse 50
9000 St.Gallen
Schweiz
+41 (0)71 224 21 12
info@unisg.ch
www.unisg.ch

